

Zusatzinformationen zum Umwandlungssatz

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den zur Bestimmung der Leistungen bei Pensionierung im Alter 65 massgeblichen Umwandlungssatz ab 2022 schrittweise auf 5.4% für Männer respektive 5.7% für Frauen zu senken. Damit soll die heutige Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden vermindert werden. Bereits laufende Renten sind von der Senkung nicht betroffen. Die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG werden in jedem Fall eingehalten. Der Stiftungsrat geht damit den im Jahr 2018 eingeschlagenen Weg konsequent weiter.

Mit dem Umwandlungssatz wird auf dem im Zeitpunkt der Pensionierung angesparten Kapital die jährliche Altersrente berechnet. Bis anhin beläuft sich dieser Satz für Männer im Alter 65 auf 5.9% und für Frauen im Alter 65 auf 6.2% bzw. 6.0% im Alter 64. Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen vom einberechneten Zinssatz (Zinsgarantie) und der Lebenserwartung ab. Mit den aktuellen Umwandlungssätzen wird eine Rendite von über 3% benötigt. Wird diese Rendite an den Kapitalmärkten nicht erwirtschaftet, ist der notwendige Ertrag von den aktiven Versicherten zu finanzieren. Dies führt dazu, dass beträchtliche Mittel von den aktiven Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern fliessen. Mit den weiterhin rekordtiefen Zinsen an den Kapitalmärkten bleibt die Situation schwierig und es kann nicht mit einer raschen Veränderung gerechnet werden.

Zusätzlich verstärkt wird das Ungleichgewicht durch die Zunahme der Lebenserwartung. Allein in den letzten 20 Jahren nahm diese um mehr als zwei Jahre zu. Das bedeutet, dass die Rentner im Durchschnitt rund zwei Jahre länger eine Rente beziehen. Die Rentenhöhe wurde bei Beginn jedoch ohne Berücksichtigung dieser zusätzlichen Bezugsdauer festgelegt. Die PTV muss somit Renten ausbezahlen, die in der Vergangenheit nicht vollständig finanziert worden sind.

Der Stiftungsrat der PTV hat beschlossen, den Umwandlungssatz schrittweise bis im Jahre 2025 auf 5.4% für Männer respektive 5.7% für Frauen zu senken. Konkret werden für die kommenden Jahre bis 2025 im Pensionierungsalter 65 die folgenden Umwandlungssätze gelten.

Umwandlungssätze Alter 65 ab 1. Januar

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Frauen	6.2	6.1	6.0	5.9	5.8	5.7
Männer	5.9	5.8	5.7	5.6	5.5	5.4

Bei vorzeitiger Pensionierung wird der Umwandlungssatz um 0.2 Prozentpunkte pro vorbezogenes Altersjahr reduziert. Bei aufgeschobener Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz pro aufgeschobenes Altersjahr um 0.15 Prozentpunkte.

Sollte sich die Einschätzung der zukünftigen Rendite wider Erwarten als zu vorsichtig erweisen, so werden die nach der Bildung der notwendigen Reserven verbleibenden Mittel an die Versicherten und damit auch an die von der Senkung betroffenen Rentnerinnen und Rentner verteilt.

Wie wirkt sich die Senkung des Umwandlungssatzes aus?

Beispiel: Mann, Jahrgang 1961, Altersrücktritt mit 64 Jahren per 1. Juli 2025

Sparkapital per 30. Juni 2025 CHF 400'000

Umwandlungssatz bisher (2021) 5.56% = jährliche Altersrente von CHF 22'240 Umwandlungssatz neu 5.20% = jährliche Altersrente von CHF 20'800

Reduktion CHF 1'440 pro Jahr oder 6.5 Prozent

Beispiel: Frau, Jahrgang 1960, Altersrücktritt mit 65 Jahren per 1. April 2025

Sparkapital per 31. März 2025 CHF 500'000

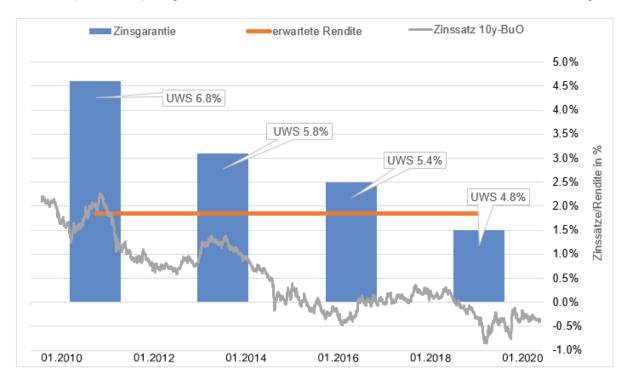
Umwandlungssatz bisher (2021) 6.1% = jährliche Altersrente von CHF 30'500 Umwandlungssatz neu 5.7% = jährliche Altersrente von CHF 28'500 Reduktion CHF 2'000 pro Jahr oder 6.6 Prozent

Wieso senkt die PTV den Umwandlungssatz?

A) Tiefere Kapitalerträge bei höheren Risiken:

Der Zinsertrag auf den für die Anlage der Rentenkapitalien besonders wichtigen risikoarmen Anlagen wie die Bundesobligation mit einer Laufzeit von zehn Jahren (abgekürzt 10y-BuO) ist seit Mitte der 90er-Jahre stark zurückgegangen und liegt seit längerem im Bereich von -0.5%. Die PTV rechnet aus diesem Grund trotzt der Reduktion der Obligationenanlagen für die nächsten Jahre nur noch mit einer erwarteten Rendite von rund 1.85%.

Um einem Versicherten während 22 Jahren eine Rente unter Berücksichtigung des BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.8% auszurichten, muss während dieser Zeit eine Durchschnittsrendite von 4.6% erzielt werden (Grafik 1). Soll die Rente mit dem PTV-Umwandlungssatz für das Jahr 2021 von 5.8% (für Männer) ausgerichtet werden, dann wird noch immer eine Rendite von 3.1% benötigt.



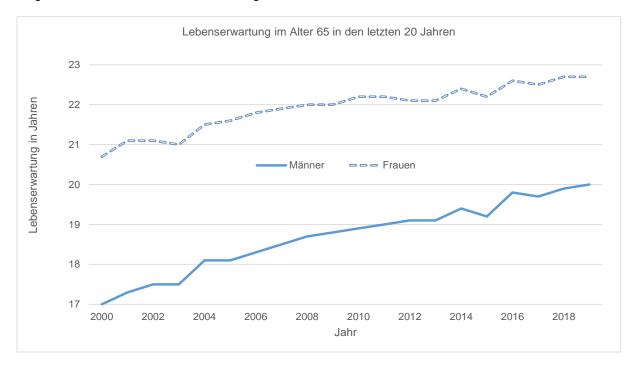
Grafik 1: Vergleich zwischen der im Umwandlungssatz implizierten Zinsgarantie (Sterbetafeln BVG 2015 PT), der erwarteten Rendite (gem. Investmentcontrollingbericht des Investmentcontrollers vom 20. Oktober 2020) und Rendite der zehnjährigen Bundesobligation (Datacenter der SNB)

Die an den Finanzmärkten "ohne Risiko" zu erzielenden Erträge und der bei der Pensionierung im Umwandlungssatz implizierte garantierte Zinssatz klaffen immer weiter auseinander. Im Jahr 2010 konnten noch rund 2.0% Rendite mit der Anlage in eine zehnjährige Bundesobligation erwirtschaftet werden. Für einen Umwandlungssatz von 6.8% mussten weitere 2.6% Rendite durch das Eingehen von Risiken an den Finanzmärkten erzielt werden, um die benötigte Rendite von 4.6% zu erreichen. Im Jahr 2020 sieht diese Rechnung anders aus. Der Ertrag einer risikolosen Anlage ist seit 2015 nahe bei null oder wie aktuell sogar negativ (-0.52% per 30. Oktober 2020). Mit einem Ertrag von 2.6% an den Finanzmärkten lässt sich bestenfalls ein Umwandlungssatz von 5.4% finanzieren.

B) Längere Lebenserwartung:

Die Altersrentnerinnen und Altersrentner werden in der Schweiz immer älter. Die Statistik zeigt, dass in den letzten zwanzig Jahren die Lebenserwartung von Personen mit 65 Jahren um rund zwei Jahre zugenommen hat. Es deutet nichts darauf hin, dass dieser Trend sich ändern wird. Diese an sich erfreuliche Entwicklung führt dazu, dass die Pensionskassen länger als geplant Renten ausrichten müssen. Der Umwandlungssatz von 5.8% ist auch deshalb zu hoch.

Statistisch gesehen lebt ein Mann, wenn er das Alter 65 erreicht hat, noch rund 20 und eine Frau mehr als 22 Jahre. Gemäss einer vom Bund publizierten Studie variiert die Lebenserwartung innerhalb verschiedener Berufsgruppen erheblich. Architektinnen und Ingenieure leben vergleichsweise deutlich länger. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der PTV in ihrem Rentnerbestand.



Grafik 2: Lebenserwartung im Alter 65 für Mann und Frau gemäss BfS (Sektion Demographie und Migration). Man beachte, dass die Lebenserwartung wesentlich von der untersuchten Population abhängt. Die obige Grafik zeigt die Lebenserwartung der Gesamtbevölkerung.

Wie hoch sind die konkreten Verluste für die PTV bei einem Altersrücktritt?

Pro CHF 100'000 Sparkapital, das bei einer Pensionierung mit 65 Jahren mit dem aktuellen Umwandlungssatz (5.8% für Männer, 6,1% für Frauen) in eine Altersrente gewandelt wird, sind für einen Mann zusätzlich 21'300 und für eine Frau 18'000 zu reservieren. Mit der Reduktion des Umwandlungssatzes auf 5.4% für Männer respektive auf 5.7% für Frauen wird sich der Verlust für die PTV sowohl bei Frauen als auch bei Männern um rund CHF 8'000 reduzieren.

Weshalb darf die PTV den Umwandlungssatz unter den BVG-Mindestumwandlungssatz senken?

Fast alle bei der PTV angeschlossenen Personen sind über dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum versichert. Die PTV berechnet bei jeder Pensionierung zwei Renten. Einerseits diejenige mit dem reglementarischen Umwandlungssatz auf dem vorhandenen gesamten Sparkapital und andererseits diejenige mit dem Mindestumwandlungssatz, basierend auf dem angesparten BVG-Altersguthaben. Ist die BVG-Minimalrente höher, dann zahlt die PTV diese Rente aus. Tiefe Einkommen sind dadurch geschützt.

Wie sieht es bei einem Kapitalbezug aus?

Die Reduktion der Umwandlungssätze hat keinen Einfluss auf die Höhe des vorhandenen Sparkapitals.

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Die bereits laufenden Renten sind von der Senkung des Umwandlungssatzes nicht betroffen. Die Höhe dieser Renten bleibt unverändert.

Wo bekomme ich mehr Informationen?

Die Geschäftsstelle steht Ihnen jederzeit für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung: Pensionskasse der technischen Verbände PTV, Postfach 1023, 3000 Bern 14; info@ptv.ch; Tel. 031 380 79 60, www.ptv.ch.

Erklärung der Begriffe (Glossar)

Umwandlungssatz: Der Umwandlungssatz (UWS) ist derjenige Prozentsatz, mit dem das vorhandene Altersguthaben bei Pensionierung in eine jährliche Altersrente (inklusive Versicherung für eine Ehegattenrente im Todesfall) umgerechnet wird. So ergibt ein Altersguthaben von CHF 400'000 bei der Pensionierung mit dem UWS von 5.8% eine jährliche Altersrente von CHF 23'200.

Mindestumwandlungssatz: Gesetzlicher Umwandlungssatz, den alle Vorsorgeeinrichtungen bei der Verrentung auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens, dem sogenannten BVG-Altersguthaben, zwingend anwenden müssen. Er beträgt 6.8% für Männer im Alter 65 bzw. für Frauen im Alter 64. Ist eine Vorsorgeeinrichtung über dem gesetzlichen Minimum tätig, darf der UWS unterschritten werden (siehe Frage oben).

Sparkapital: Das Sparkapital entspricht der Summe der angesammelten Sparbeiträge inklusive eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Zinsen.

Erwartete Rendite: Die Investition des Vermögens auf die verschiedenen Anlageklassen (z.B. Obligationen, Aktien, Immobilien, alternative Anlagen) bestimmt die durchschnittlich zu erwartende Rendite für die nächsten Jahre. Die PTV hat eine eher konservative aber gut diversifizierte Anlagestrategie. Sie erwartet darauf eine Rendite von durchschnittlich 2% pro Jahr. Die erwartete Rendite ist in den letzten Jahren stark gesunken, da die Obligationenzinsen einen historischen Tiefstand erreicht haben.

Technische Grundlagen: Mit Hilfe von statistischen Auswertungen der biometrischen Daten aus der Vergangenheit (z.B. Lebenserwartung, Invalidisierungs- und Heiratswahrscheinlichkeit) werden die Versicherungstafeln bestimmt, um die Pensionsverpflichtungen zu berechnen. Die PTV verwendet die aktuellsten technischen Grundlagen für privatwirtschaftliche Unternehmen (BVG 2015).

Technischer Zinssatz: Der technische Zinssatz ist der Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz), mit dem für die Berechnung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen die erwartete Rendite auf diesen Kapitalien berücksichtigt wird.

Pensionskasse der Technischen Verbände (PTV)

Bern, Dezember 2020